

Jonas Heller

Chefsache:

Die Entkräftung des Rechts durch gegenstaatliche Souveränität

As you know, I am not a politician. Donald Trump, 2016

For me the state is an enemy, as are the politicians who live off it.
Javier Milei, 2023

Im Jahr 2004 diagnostizierte Judith Butler ein Wiederaufleben staatlicher Souveränität unter veränderten Bedingungen und in neuer Gestalt. In einer Zeit, in der staatliche Macht nicht mehr in einer Einheit gebündelt sei, sondern in ein Set von „Taktiken und Zielen“ diffundiere, lasse sich Souveränität nicht mehr *einer* Person oder exekutiven Spitze zuschreiben, sondern rücke eine Ebene tiefer. Souveränität verteile sich auf eine Vielzahl an „kleinen Souveränen“, die als Beamte in staatlichen Einrichtungen tätig sind.¹ In ihrer Beschreibung und Kritik einer bürokratisierten Souveränität konzentriert sich Butler hauptsächlich auf die USA. Zwei Jahrzehnte später haben dort und nicht nur dort Entwicklungen Einzug gehalten, die quer zu Butlers Diagnose stehen. Staatspräsidenten wie Donald Trump und Javier Milei stehen für eine Haltung des Regierens, die dieses nicht in Bürokratien streut, sondern die Verfügungsgewalt in einer Person konzentriert.

Damit scheint ein Konzept von Souveränität wieder aktuell zu werden, für dessen Analyse und Affirmation der autoritäre, an-

1 Butler (2012 [2004]), 75.

tisematische und nationalsozialistische Staatsrechtler Carl Schmitt berüchtigt ist: Souveränität als die Kraft, politische Einheit durch autoritäre Entscheidung zu garantieren. Augenfällig wird Souveränität nach Schmitt im Regieren per Dekret, für das sowohl Trump als auch Milei Sympathien hegen. Während Trump im Dezember 2023 ankündigte, (nur) den ersten Tag einer allfälligen zweiten Präsidentschaft als Diktator abzuwickeln,² hat Milei im selben Monat seine Amtszeit mit dem Versuch begonnen, eine umfassende Notverordnung (*Decreto de Necesidad y Urgencia* 70/2023) auf den Weg zu bringen.³

Sehen wir also eine Rückkehr jener zentralisierten Form der Souveränität, deren Verlust Butler zufolge kleine Verwaltungssouveräne kompensierten, oder handelt es sich um ein Oberflächenphänomen, das in Wahrheit auf keinen Bruch hindeutet? Ich möchte im Folgenden zeigen: weder noch. Die Form von Souveränität und Ausnahmezustand, für die – bei allen Unterschieden – Trump und Milei stehen, lässt sich weder durch Schmitts noch durch Butlers Modell fassen. In dieser veränderten Form der Souveränität verbindet sich vielmehr der exekutive Personalismus des ersten Modells mit einem bevölkerungsverwaltenden Managerialismus des zweiten. Zugleich unterscheidet sie sich von beiden Modellen darin, dass sie im Namen einer schrankenlosen Freiheit der Individuen auf eine problematische Gleichheit zielt.

I. Souveränität im Namen des Staates

Für Carl Schmitt ist Souveränität ein staatliches Phänomen in dem allgemeinen Sinne, dass sie stets an einen politischen „*status* von Einheit und Ordnung“ gebunden ist.⁴ Einheit und Ordnung

2 Vgl. Gold (2023).

3 Vgl. Thomaser (2024).

4 Schmitt (2010 [1928]), 4 (Hervorhebung im Original).

stehen dabei nicht nebeneinander, sondern hängen zusammen. Eine politische Ordnung existiert nach Schmitt nur, wenn die Gruppe von Menschen, die sie bilden, nach innen und außen eine stabile Einheit darstellt. Diese Einheit beruht für Schmitt immer auf einer kollektiv bindenden Entscheidung, die die Ordnung in ihrer jeweiligen Form bestimmt und in ihrem Bestehen bestätigt.⁵ Verbindlich könne eine solche Entscheidung wiederum nur sein, wenn sie auf eine einheitliche Instanz zurückgeht, d. h. als *personale* Entscheidung erfolgt. Souveränität ist nach Schmitt ein Einheitsbegriff in der doppelten Hinsicht, dass die Entscheidung einer in sich einheitlichen Instanz die Einheit der Ordnung begründet und erhält. Diese den Souveränitätsbegriff ausmachende zweifache Einheit ist unausgesetzt wirksam, solange eine politische Ordnung besteht. Nur im Ausnahmefall aber tritt sie in ihrer Doppelgestalt sichtbar hervor: Wenn der Souverän den Ausnahmestand erklärt, um den Zerfall der Ordnung zu verhindern, verbinden sich, so Schmitt, Einheit der Entscheidung und Einheit der Ordnung in ein und demselben souveränen Akt.

Schmitt hat diesen Akt mit beträchtlichem stilistischen Aufwand als „die Kraft des wirklichen Lebens“ beschrieben, die den verkrusteten Normen-Apparat des Rechtssystems durchbricht, indem sie die geschriebene Verfassung suspendiert.⁶ Dabei ist die Entscheidung, zumindest in Schmitts Schriften der 1920er Jahre, keine selbständige, sich alles unterordnende Kraft, sondern ein Mittel zum Erhalt der politischen Ordnung. Dieser kommt vor der Entscheidung, die ihr dient, ein Vorrang zu.⁷ Zugleich ist jede kollektive Ordnung in ihrer Gründung und zu ihrer Erhaltung von Entscheidungen abhängig. Weil diese mit der Ordnung verbundenen Entscheidungen sich nicht auf rechtliche Normen

5 Vgl. Schmitt (2009 [1922]), 13–16.

6 Ebd., 21.

7 In der nationalsozialistischen Periode kehrt Schmitt dies um und schreibt der autoritären Entscheidung einen Primat vor der Ordnung zu, vgl. Schmitt (2006 [1934]), 23–24. Dazu näher Heller (2018), 69–75.

reduzieren lassen,⁸ ist Ordnung für Schmitt ein wesentlich politischer, kein normativer Begriff. Die maßgebende Ordnung, welche die kollektiv verbindlichen Entscheidungen ausgibt und dadurch Souveränität ausübt, war der seit dem 16. Jahrhundert sich herausbildende Nationalstaat, der im 20. Jahrhundert, so Schmitt, seine Bedeutung als „Ordnungsbegriff“ verlor.⁹ Das postulierte Ende der nationalstaatlichen Epoche impliziert für Schmitt dabei nicht zwingend ein Ende, ja nicht einmal eine Veränderung von Souveränität. Es bedeutet nur, dass die Fähigkeit, durch verbindliche Entscheidungen einen „*status von Einheit und Ordnung*“ zu bilden, an eine andere politische Formation übergeht – oder das Chaos des Bürgerkriegs eintritt.¹⁰

II. Souveränität im Schatten des Staates

Im Unterschied zu Schmitt hat Judith Butler den Ausgang des 20. und den Anfang des 21. Jahrhunderts nicht als Ende nationalstaatlicher Souveränität, sondern als ihre Modifikation gedeutet. In einer historischen Perspektive, die sich an Michel Foucaults Arbeiten zu Regierungstechniken orientiert, beschreibt Butler einen Wandel nationalstaatlicher Souveränität. Dieser Wandel erfolgt so, dass ein neues Modell der Machtausübung ein altes nicht ersetzt, sondern sich in dieses einlagert.¹¹ So tritt im Staat unter die Ebene der souveränen Exekutive eine neue Souveränität der Verwaltung. Trägerinnen dieser neuen Souveränität sind nicht Regierungschefs, sondern Beamten.

Am Beispiel von US-Militärtribunalen innerhalb des Landes und in Guantanamo Bay nach den Terroranschlägen vom 11. Sep-

8 Vgl. Schmitt (2009 [1922]), 38.

9 Vgl. Schmitt (1958), 376 und 378.

10 Vgl. Schmitt (1997 [1950]), 30.

11 Vgl. zu dieser Logik des Wandels Foucault (2012), 132–135.

tember 2001 zeigt Butler, wie Beamte, die weder Richterinnen noch gewählte Vertreter sind, eine massive Entscheidungsgewalt ausüben: Sie bestimmen nicht nur über Freiheit oder Unfreiheit, Folter oder Schonung, sondern elementarer noch darüber, ob Menschen und Menschengruppen überhaupt rechtliche Ansprüche zugestanden werden oder nicht. Die Souveränität der Beamtinnen besteht darin, dass ihre Entscheidungen nicht an ordentliche Gerichtsverfahren geknüpft sind, sondern die Verfügung darüber beinhaltet, ob und inwieweit Menschen überhaupt ein Verfahren gewährt wird. Das Vorenthalten von Rechtsansprüchen wird durch die Vermutung begründet, dass die betroffenen Individuen oder Gruppen besonders gefährlich sind. Diese Vermutung muss weder in eine bestimmte Anklage münden noch durch belastbare Beweise erhärtet werden.¹² Indem er sich auf eine nationale Bedrohung beruft und Grundrechte beschränkt oder aussetzt, erinnert ein solch „launischer Prozeduralismus“¹³ durchaus an die Souveränität des von Schmitt beschriebenen Ausnahmezustands.

Es bestehen allerdings zugleich wichtige Unterschiede hinsichtlich des *Ursprungs*, der *Funktion* und des *Umfangs* dieser Beamtensouveränität: 1) Diese Form der Souveränität entsteht nicht kraft eigener Entscheidung der Beamtinnen, sondern ist an letztere von der Exekutive delegiert. 2) Sie hat nicht den Zweck, die Rechtsordnung zu begründen oder zu erhalten, sondern macht das Recht zum bloßen Mittel von Taktiken der Sanktion und Steuerung und operiert somit auf dem Feld jener Techniken, die Foucault mit dem Begriff der Gouvernementalität belegt hat. Die Militärtribunale, in denen diese Souveränität besonders drastisch zum Zug kommt, etablieren ein sekundäres Justizsystem, in dem das Recht nicht an Normen gebunden ist, sondern im Modus des Managements gehandhabt wird. Bevölkerungen werden dadurch

12 Vgl. Butler (2012 [2004]), 78, 89–90, 97 und 105.

13 Ebd., 111.

verwaltet, dass bestimmte Gruppen von Menschen gezielt aus dem Bereich rechtlicher Ansprüche ausgeschlossen werden.¹⁴ Diese Souveränität ist nicht ungeteilt in ihrer Ausübung, sondern breit aufgefächert in bürokratischen Apparaten. Und sie ist nicht unanfechtbar in ihren Verfügungen, sondern stets revidierbar durch die staatliche Exekutive, der sie untersteht.¹⁴

Die Souveränität der Beamten operiert gleichsam im Schatten jener Staatsregierung, von der sie verliehen wird. Dabei bedeutet diese verwaltende Souveränität keine Schwächung, sondern eine Stütze der regierenden Souveränität: Die verwaltende Souveränität bringt den Machtanspruch der souveränen Exekutive – samt der Missachtung von Rechtsnormen, in der sich dieser Anspruch ausdrückt – in der Verästelung der Apparate und Orte zur Geltung. Schmitt hatte die Diffusion von Entscheidungsmacht jenseits der Exekutive als das Ende der Souveränität des Nationalstaates benannt (und bedauert). Butler hingegen sieht in den weitreichenden Befugnissen der Verwaltung und in ihren rechtsentziehenden Maßnahmen die staatliche Souveränität in ihrer unerbittlichsten Form wiederbelebt und ausgedehnt.

III. Souveränität gegen den Staat

Mit Präsidenten wie Donald Trump, Javier Milei, Jair Bolsonaro, Viktor Orbán und anderen scheint die Affirmation souveränen Entscheidens mit aller Nachdrücklichkeit aus dem Schatten auf die erleuchtete Bühne des Regierungshandelns zurückzukehren. Damit stellt sich die Frage, ob statt einer bloßen Wiederbelebung aus der zweiten Reihe, wie Butler es beschreibt, die Souveränität nicht vielmehr mit jenem Anspruch auf zentralisierte Erstrangigkeit zurück ist, dem Schmitt das Wort redete. Im Modell Schmitts ist Souveränität eine Sache der großen Politik: die wirkungsvolle

¹⁴ Vgl. ebd., 72, 75, 81–82, 87, 111–112 und 114.

Geste einer Regierungserklärung, die die rechtlichen Normen im Namen der politischen Lage verwirft. Es ist eine Politik des Staates gegen die Norm und zugunsten der Ordnung. Trägerin dieser Politik ist keine Behörde und schon gar kein Parlament, sondern eine Person.

Die Ordnung, die erhalten werden soll, und die Person, die sie erhält, versteht Schmitt in einem sehr bestimmten Sinn. Zum einen wendet er sich gegen eine liberale Auffassung von Ordnung, zum anderen gegen ein individualistisches Bild der Person. Die Entscheidung, in der sich Souveränität vollzieht, ergeht nicht aus Vorlieben, Geschmack oder Launen; und sie folgt nicht dem Motto eines Komme-was-wolle, sondern zielt auf die Beibehaltung der geordneten Verhältnisse eines stabilen staatlichen Normalzustands (wie immer dieser sich historisch genauer gestaltet). So offen die genannten Regierungschefs Ausnahmemaßnahmen als Mittel des Regierens befürworten, so wenig orientieren sie sich dabei an dem von Schmitt genannten Zweck der Erhaltung oder gar Stärkung der staatlichen Ordnung.

Das Ziel der von Milei angestrebten Notverordnung, wie er sie nach seinem Amtsantritt im Dezember 2023 präsentierte, liege darin, durch weitgehende Privatisierungsmaßnahmen „dem Einzelnen Freiheit und Autonomie zurückzugeben und sie dem Staat zu entreißen“¹⁵ Das präsidiale Maßnahmenhandeln richtet sich nicht darauf, den Staat als Ordnungsinstanz zu sichern, sondern eine Entstaatlichung der Ordnung zu betreiben. Der Ausnahmezustand wird zum Mittel *gegen* staatliche Politik. Diesem libertären Vorhaben entspricht es, sich als Nicht-Politiker zu inszenieren und sich dezidiert individualistisch zu geben. So hatte Trump im Zuge des Präsidentschaftswahlkampfs 2016 auf zahlreichen Veranstaltungen wiederholt, kein Politiker zu sein und sich nicht präsidial zu verhalten. Stattdessen betont er einen

15 Zitiert nach Hollensteiner (2023).

maskulinistischen Individualismus, den er vor allem im Erfolg als Geschäftsmann realisiert sieht.¹⁶ Von einem Schmittschen Souveränitätsverständnis ist dies weit entfernt. Nicht der geschäftliche Deal des Privatiers, sondern die politische Tat, die jeden Partikularismus der Einheit des Staates unterwirft, bildet nach Schmitt den Kern der Souveränität. Mit Schmitts Modell hat das neue Modell zwar das Pathos exekutiven Entscheidens gemeinsam. Es unterscheidet sich von jenem allerdings darin, dass es den Staat nicht bewahren will, sondern sich gegen ihn als Institution richtet.

Von der Souveränität der Verwaltung, die Butler analysiert, weicht das neue Modell gleich in zweifacher Hinsicht ab. Zum einen durch die Monopolisierung von Entscheidungsgewalt, zum anderen durch die Schwächung des Staates, seiner Behörden und Beamtinnen. Doch wird dabei die verwaltende Souveränität nicht auf ganzer Linie verworfen. Vielmehr wird ein maßgeblicher Aspekt in veränderter Form übernommen: die Bevölkerungsregulierung im Stile des Managements. Neu ist, dass dieses Management nicht so sehr delegiert als vielmehr zur Chefsache erklärt wird. Neu ist auch das Kriterium, d. h. die organisierende Unterscheidung, die diese Regulierung von Bevölkerung leitet. Die Regulierung erfolgt nicht nach einem streng politischen Gesichtspunkt. Sie richtet sich nicht allein gegen die der „Gefährlichkeit“ Verdächtigten, sondern auch gegen die der „Unproduktivität“ Bezeichneten.

Im Zuge des Präsidentschaftswahlkampfs im Jahr 2023 kündigte Milei an, es sei das Ende eines Kastenmodells erreicht, das auf der Grausamkeit beruhe, dass es ein Recht gebe, wo ein Bedürfnis bestehe, ohne dass daran gedacht werde, dass jemand für dieses Recht zu zahlen habe. Die Spizie erreiche dieses Modell in dem Konzept sozialer Gerechtigkeit, das deshalb ungerecht sei,

¹⁶ Vgl. Schrock et al. (2018), 13–15; Geismer (2018), 48–55.

weil es eine ungleiche Behandlung vor dem Recht impliziere.¹⁷ In der „eigenen“ Bevölkerung und in der ausländischen ohnehin wird unterschieden zwischen denen, die leisten und zahlen, und denen, die brauchen und beziehen. Diejenigen, die brauchen, statt zu leisten, werden als diejenigen identifiziert, die das Land weder braucht noch sich leisten kann. Die hier sich abzeichnende Souveränität gegen den Staat richtet sich gegen diejenigen, die Sozialleistungen beanspruchen – und gegen die staatlichen Institutionen, die sie gewähren.

Besonders bemerkenswert ist, dass in Argentinien, einem Land, das im Jahr 2022 eine Armutssquote von geschätzt 40 Prozent hatte,¹⁸ ein Präsidentschaftskandidat, der offen eine derartige Agenda vertritt, durch eine demokratischen Mehrheit gewählt wurde (im Unterschied zu den „kleinen Souveränen“ ohne demokratische Legitimation). Die neue Exekutivsouveränität, die allerdings die Bevölkerung weiterhin wie Personal verwaltet – eine Souveränität der *human resources* – wird mitunter von jenen getragen, die von der Bevölkerungsregulierung im Namen der Deregulation zuerst und zutiefst getroffen werden. Wie lässt sich diese Allianz der entgegengesetzten Interessen verstehen? Ein Grund mag sein, dass die durch Prekarität und Abstiegsangst verursachte Einengung von Spielräumen und Wirkungsmöglichkeiten mit einem Versprechen absoluter Freiheit vom Staat resoniert, das Präsidenten von Bolsonaro bis Trump mustergültig verkörpern. Es handelt sich, mit Max Horkheimer formuliert, um eine „Manipulation d[er] Revolte“ durch die Herrschenden.¹⁹ Die Prekarität der Armen wird nicht behoben, sondern in die Verantwortung der Einzelnen gestellt, zur Sache ihrer jeweiligen Freiheit erklärt und dadurch verfestigt. Aus einer libertären Perspektive lässt sich Freiheit nicht durch gemeinsame Entscheidungen und schon gar

17 Milei (2023).

18 Vgl. World Bank (2023).

19 Horkheimer (1991 [1946]), 107.

nicht durch kollektive Güter, sondern nur durch individuelle Wahlmöglichkeiten erlangen.²⁰

Gerade diese Individualität des Entscheidens, die sich um politische Prozesse ebenso wenig kümmert wie um soziale Fragen, tritt in den souveränen Figuren scharf hervor, die wie Trump oder Milei an der Spitze des Staates gegen den Staat regieren – und gegen jede damit verbundene Idee von Allgemeinheit.²¹ Im Unterschied zum alten Modell personaler Souveränität wird keine staatliche Einheit als „homogenes Medium“ der Rechtsgeltung angestrebt.²² Und doch zielt die propagierte Freiheit, die die Individuen dissonant voneinander ausüben sollen, keineswegs auf heterogene Lebensweisen, sondern ebenfalls auf eine Homogenisierung: auf ein Land aus Individuen, die alle aus eigener Kraft, mit eigenem Einsatz und auf eigenes Risiko dem ökonomischen Erwerb nachgehen.

Autonomie bedeutet hier Selbstversorgung, radikale Unabhängigkeit von irgendwie gearteter öffentlicher Daseinsvorsorge. Auf die Notwendigkeit, allein für sich selbst sorgen zu können, werden alle konditioniert. Darin werden sie zu Gleichen. Mileis Notverordnung wurde unter dem Titel veröffentlicht: „Grundlagen für den Wiederaufbau der argentinischen Wirtschaft“. Die „Grundlage“, die unter Umgehung normal geltenden Rechts hergestellt werden sollte, ist die Homogenität einer von staatlichen Gesetzen unbehelligten Bevölkerung, die aus für sich selbst sorgenden Einzelnen besteht. Die individuelle Freiheit, die das neue souveräne Ausnahmehandeln verkörpert und verspricht, hat eine repressive Gleichheit zum Resultat. Zu einer „repressiven Egalität“ kam es nach Horkheimer und Adorno im Nationalsozialismus, weil aus der „Gleichheit des Rechts“ das „Unrecht durch die

20 Vgl. Brown (2018), 13–14; Amlinger/Nachtwey (2023), 108 und 110–111.

21 Vgl. zur Verwerfung der „Idee der Allgemeinheit“ auch Slobodian (2023), 17.

22 Schmitt (2006 [1921]), 133–134.

Gleichen“ hervoring.²³ Im neuen Souveränitätsmodell besteht repressive Gleichheit hingegen nicht so sehr in der Gewalt, die von Gleichen zugefügt wird, sondern im Zwang zur Gleichheit, unter den die Individuen durch eine im Namen der Freiheit erfolgende Aussetzung des Rechts unterworfen werden.

Die souveräne Suspension des Rechts erfüllt so einen verwaltenden Zweck. Die Bevölkerung soll zu einer Summe individueller Leistungsträgerinnen werden. Exekutives Entscheiden und Verwalten von Bevölkerung gehen in der veränderten Souveränität miteinander einher. Charakteristisch für die neue, gegenstaatliche Gestalt des souveränen Ausnahmehandelns ist die Verbindung einer Spielart des personalen Moments mit einer managerialen Logik. Diese manageriale Logik unterscheidet sich von bloßem Bürokratismus, weil sie die Bevölkerung als Ganzes reguliert. Die Ungleichheit vor dem Gesetz, als die diese Souveränität jede sozialstaatliche Garantie begreift und bekämpft, soll mittels souveräner Erlasse durch einen homogenen Individualismus ohne Gesetz ersetzt werden.

Literatur

- Amlinger, Carolin/Nachtwey, Oliver (2023), Libertär und autoritär. Wie das Ich auf Kosten der Gemeinschaft regiert, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 68.2, 107–117.
- Brown, Wendy (2018), Neoliberalism’s Frankenstein. Authoritarian Freedom in Twenty-First Century “Democracies”, in: Brown, Wendy/Gordon, Peter E./Pensky, Max (Hg.), Authoritarianism. Three Inquiries in Critical Theory, Chicago: The University of Chicago Press, 7–44.
- Butler, Judith (2012 [2004]), Unbegrenzte Haft, in: dies., Gefährdetes Leben. Politische Essays, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 69–120.
- Foucault, Michel (2012), Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

23 Horkheimer/Adorno (2008 [1944]), 19.

- Geismer, Lily (2018), Napoleons in Pinstripes. The Rise of the Business Mogul as Politician, in: *New Labor Forum* 27.2, 48–55.
- Gold, Michael (2023), Trump Says He Wouldn't Be a Dictator, 'Except for Day 1', in: *The New York Times* (5.12.2023), <https://www.nytimes.com/2023/12/05/us/politics/trump-fox-news-abuse-power.html> (07.04.2025).
- Heller, Jonas (2018), Mensch und Maßnahme. Zur Dialektik von Ausnahmestand und Menschenrechten, Weilerswist: Velbrück.
- Hollensteiner, Stephan (2023), Heftige Debatten in Argentinien um Milei's Mega-Dekret, in: *amerika21* (25.12.2023), <https://amerika21.de/2023/12/267451/debatten-argentinien-milei-mega-dekret> (07.04.2025).
- Horkheimer, Max 1991 [1946]), Zur Kritik der instrumentellen Vernunft, in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. 6, Frankfurt am Main: Fischer, 21–186.
- Horkheimer, Max/Adorno, Theodor W. (2008 [1944]), *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*, Frankfurt am Main: Fischer.
- Milei, Javier (2023), Javier Milei and his beliefs – in his own words, in: *Buenos Aires Times* (21.08.2023), <https://www.batimes.com.ar/news/argentina/javier-milei-and-his-beliefs-in-his-own-words.phtml> (07.04.2025).
- Schmitt, Carl (1958), *Staat als ein konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff* (1941), in: ders., *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*, Berlin: Duncker & Humblot, 375–385.
- _____ (1997 [1950]), *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, Berlin: Duncker & Humblot.
- _____ (2006 [1921]), *Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf*, Berlin: Duncker & Humblot.
- _____ (2006 [1934]), *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*, Berlin: Duncker & Humblot.
- _____ (2009 [1922]), *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, Berlin: Duncker & Humblot.
- _____ (2010 [1928]), *Verfassungslehre*, Berlin: Duncker & Humblot.

Schrock, Douglas/Adams, Alexander/Bausback, Ryan/Dignam, Pierce/ Dowd-Arrow, Benjamin/Erichsen, Kristen/Gentile, Haley (2018), Trumping the Establishment: Anti-Establishment Theatrics and Resonance in the 2016 U.S. Presidential Election, in: Race, Gender & Class 25.3/4, 7–6.

Slobodian, Quinn (2023), Kapitalismus ohne Demokratie. Wie Marktradikale die Welt in Mikronationen, Privatstädte und Steueroasen zerlegen wollen, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Thomaser, Sonja (2024), Milei sieht Argentinien „kurz vor dem Absturz“ – jetzt startet Generalstreik gegen seine „Schocktherapie“, in: Frankfurter Rundschau (22.01.2024), <https://www.fr.de/politik/argentinien-milei-generalstreik-rechtspopulismus-neoliberalismus-schocktherapie-mega-de-kret-zr-92789042.html> (07.04.2025).

World Bank (2023): Poverty and Equity Brief Argentina (04/2023), in: World Bank Group – Poverty & Equity, https://databankfiles.worldbank.org/public/ddpext_download/poverty/987B9C90-CB9F-4D93-AE8C-750588BF00QA/current/Global_POVEQ_ARG.pdf (07.04.2025).

